

Aufbewahrungsort unversehrt verwahrt werden. Die deutschen Behörden müssen den Vertretern der Alliierten alle diesbezüglich benötigte Auskunft erteilen und Mittel zur Verfügung stellen.

c) Alle bereits angeordneten, unternommenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, die im Gegensatz zu den Bestimmungen der Unterparagraphen a) und b) oben stehen, müssen sofort widerrufen oder eingestellt werden. Alle Lagerbestände, Ausrüstungen, Anlagen, Akten, Patente, Dokumente, Zeichnungen, Patentbeschreibungen, Pläne oder anderes Material, das innerhalb oder außerhalb Deutschlands schon verborgen ist, muß sofort erklärt und gemäß den Bestimmungen der Vertreter der Alliierten weiterbehandelt werden.

d) Entsprechend den Bestimmungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands und der auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften werden die deutschen Behörden und das deutsche Volk für die Erhaltung, Sicherstellung und Aufrechterhaltung aller Art von Eigentum und Material, das von irgendeiner der obenerwähnten Bestimmungen betroffen wird, verantwortlich gemacht.

e) Alles Transportmaterial, alle Lagerbestände, Ausrüstungen, Maschinenbestände, Betriebe, Anlagen, Einrichtungen oder alles Eigentum im allgemeinen, welches nach der Erklärung über die Niederlage Deutschlands oder auf Grund dieser erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen oder Vorschriften ausgeliefert oder abgegeben werden muß, ist intakt und in gutem Zustande, vorbehaltlich gewöhnlicher Abnutzung oder Schäden, die sich im Verlauf der Feindseligkeiten ergaben und deren Wiedergutmachung unmöglich war, auszuhändigen.

18. Geld-, Handels- oder anderer Verkehr und Unternehmen mit oder zugunsten von Ländern, die sich im Kriegszustande mit irgendeiner der Vereinten Nationen befinden, oder mit Gebieten, die von solchen Ländern besetzt sind, oder mit irgendeinem anderen Lande oder Person, laut Angaben der Vertreter der Alliierten, ist untersagt.

Abschnitt VI

19. a) Die deutschen Behörden müssen zugunsten der Vereinten Nationen alle die von den Vertretern der Alliierten vorgeschriebenen Maßnahmen für Rückerstattung, Wiedereinsetzung, Wiederherstellung, Reparation, Wiederaufbau, Unterstützung und Rehabilitierung durchführen. Zu diesem Zwecke müssen die deutschen Behörden die Auslieferung oder Übertragung alles Eigentums, aller Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen durchführen oder verschaffen, Lieferungen machen und Reparaturen, Bau- und Konstruktionsarbeiten innerhalb und außerhalb Deutschlands ausführen und müssen Transportmittel, Anlagen, Ausrüstungen und Material aller Art, Arbeitskräfte, Personal und fachmännische und andere Dienste zum Gebrauch innerhalb und außerhalb Deutschlands zur Verfügung stellen, wie sie von den Vertretern der Alliierten angeordnet werden.

b) Die deutschen Behörden müssen sich ferner allen solchen Anweisungen fügen, die die Vertreter der Alliierten anordnen mit Bezug auf